

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr

(vom 1. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die Überwachung der festen und beweglichen Infrastruktur und des Betriebs des öffentlichen Personenverkehrs im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) durch Videogeräte. Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie gilt für den ZVV und alle Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personenverkehrs für ihre Tätigkeit im Gebiet des Kantons Zürich. Ausgenommen sind:

- a. die Schweizerischen Bundesbahnen SBB,
- b. die Eisenbahnunternehmen, an denen die SBB mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind.

³ Der Verordnung können durch Vereinbarung unterstellt werden:

- a. Verkehrsunternehmen, die nicht gemäss § 25 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988² vom ZVV finanziert werden, für den rollenden Verkehr auf Kantonsgebiet, und
- b. das Verbundgebiet ausserhalb der Kantonsgrenzen.

⁴ Richten Gemeinden eine Videoüberwachung ein, gilt diese Verordnung sinngemäss, wenn die Videoüberwachung

- a. die Infrastruktur oder den Betrieb des öffentlichen Verkehrs betrifft und
- b. nicht im Rahmen der polizeilichen Aufgaben der Gemeinden erfolgt.

§ 2. ¹ Die Videoüberwachung darf nur zum Schutz der Reisenden sowie des Betriebs und der Infrastruktur eingesetzt werden. Zweck der Videoüberwachung

² Sie soll insbesondere:

- a. Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen,
- b. strafbare Handlungen gegen Personen und gegen die Infrastruktur der Transportunternehmen verhindern,
- c. die Aufklärung von strafbaren Handlungen ermöglichen oder unterstützen.

740.12 Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr

Arten der Videoüberwachung	§ 3. Die Videoüberwachung kann erfolgen durch: a. Beobachtung, b. Aufzeichnung mit oder ohne Übermittlung oder Speicherung von Daten.
Verhältnismässigkeit	§ 4. ¹ Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn andere Methoden mit ähnlichem Aufwand, aber mit weniger Eingriffen in die persönliche Freiheit nicht zum Erfolg führen. ² Der Geheimbereich von Personen darf nicht überwacht werden.
Bewilligungspflicht	§ 5. Die Videoüberwachung ist bewilligungspflichtig.
Bewilligungsverfahren	§ 6. ¹ Der ZVV erteilt die Bewilligung zur Videoüberwachung auf Antrag der Verkehrsunternehmen. ² Er kann Verkehrsunternehmen zu Videoüberwachungsmassnahmen verpflichten. ³ Er hört die Gemeinde an, wenn eine feste Anlage auf ihrem Gebiet überwacht werden soll.
Inhalt der Bewilligung	§ 7. ¹ Die Bewilligung enthält: a. den Einsatzort, b. die Rahmenbedingungen für Art und Umfang der Videoüberwachung, c. die verantwortlichen Stellen bei den Verkehrsunternehmen, d. die Bewilligungsdauer, e. einen Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht, f. die Pflicht zur Berichterstattung an den ZVV, g. die allfällige Ermächtigung zur Übertragung von Einrichtung und Betrieb der Geräte und der Datenauswertung an Dritte, insbesondere an andere Verkehrsunternehmen des ZVV oder an Transportbeauftragte des Verkehrsunternehmens. ² Der ZVV kann zusätzliche Bestimmungen erlassen und Auflagen festlegen.
Kennzeichnungspflicht	§ 8. ¹ Die Verkehrsunternehmen müssen alle mit Videogeräten ausgerüsteten Fahrzeuge und Anlagen einheitlich und erkennbar kennzeichnen. ² Die Kennzeichnung muss einen Hinweis auf eine Kontaktstelle für Anfragen und Auskunftsgesuche enthalten.

§ 9. ¹ Die Verkehrsunternehmen dürfen die Aufzeichnungen auswerten, wenn

Aufzeichnung
und Auswertung

- a. ihr Personal einen konkreten Vorfall feststellt oder
- b. ihnen ein konkreter Vorfall gemeldet wird und
- c. die Auswertung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

² Sie müssen die Auswertung spätestens am zweiten Werktag nach der Aufzeichnung anordnen.

³ Sie dürfen die Aufzeichnungen nicht zur Kontrolle der Arbeits-tätigkeit, Arbeitszeit oder Arbeitsleistung von Mitarbeitenden ver-wenden.

§ 10. ¹ Die Verkehrsunternehmen dürfen die Aufzeichnungen den folgenden Behörden bekannt geben:

Bekanntgabe
von Aufzeich-
nungen

- a. der Polizei, der Bahnpolizei, den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten,
- b. anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

² Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

³ Personendaten unbeteiligter Dritter werden anonymisiert.

§ 11. ¹ Ist eine Bekanntgabe im Sinne von § 10 erfolgt, dürfen die Verkehrsunternehmen die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufbewahren.

Aufbewahrung
und Löschung
von Aufzeich-
nungen

² Die übrigen Aufzeichnungen werden nach der Auswertung gelöscht.

³ Aufzeichnungen, die nicht ausgewertet werden, sind 48 Stunden nach Ablauf der Auswertungsfrist von § 9 Abs. 2 zu löschen.

§ 12. Die Verkehrsunternehmen schützen die Videoüberwachungs-anlagen und die Aufzeichnungen insbesondere vor dem Zugriff unbe-fugter Personen. Sie regeln schriftlich namentlich die Einzelheiten der Videoüberwachung, der Betriebszeiten, der Zugangsberechtigung und der Weitergabe von Personendaten.

Schutz von An-
lagen und Daten

§ 13. ¹ Die zur Videoüberwachung berechtigten Verkehrsunter-nehmen geben auf Anfrage jedermann allgemeine Auskünfte über die Art der Aufzeichnung, der Datenspeicherung und der Datenauswer-tung.

Auskunfts-
pflicht

² Wer Auskunft über die Aufzeichnungen seiner Person verlangt, muss zeitliche, örtliche, persönliche und sachliche Angaben machen.

740.12 Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr

Transport- beauftragte	§ 14. Überträgt ein Verkehrsunternehmen Transportleistungen auf Dritte, ist es verantwortlich dafür, dass diese die in §§ 8–13 genannten Pflichten einhalten.
Bericht- erstattung	§ 15. Die Verkehrsunternehmen erstatten dem ZVV regelmässig Bericht über die Wirkungen der Videoüberwachung.
Übergangs- bestimmungen	§ 16. Pilotversuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, sind innert eines Jahres abzuschliessen oder in einen Betrieb gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zu überführen.
Inkrafttreten	§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2006, 1494](#).

² [LS 740.1](#).